



Öffentliche Berichtsvorlage

Vorl.-Nr.: 237/2004
Fachbereich: Soziales und Wohnen
Produktnummer: 50
Datum: 08.07.2004
Gez.: Thomas Backes

20.07.2004	Ausschuss für Kultur, Schule und Sport
Top:	Bemerkung:

20.07.2004	Aus. für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Top:	Bemerkung:

Betreff

Regelungen im Rahmen der Zusammenlegung Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (Hartz IV)

- Wahrnehmung einer Option gem. § 6 a SGB II durch den Kreis Coesfeld
- Übergangsregelung ab 01.01.2005

Begründung

Nach dem im Vermittlungsausschuss herbeigeführten Konsens und in der Erwartung, dass der Bundesrat in seiner Sitzung am 9.7.2004 den Regelungen im Optionsgesetz zustimmen wird, sind folgende Eckpunkte als Ergebnis für die Kommunen herauszuheben:

- Die Entlastung der Kommunen bei den Unterkunftskosten wird von bisher 1,8 auf 3.2 Mrd. € angehoben. Der Bund beteiligt sich an den Unterkunftskosten somit mit knapp 30 %.
- Insgesamt 69 von bundesweit 439 kommunalen Sozialhilfeträgern (Kreise und kreisfreie Städte) erhalten im Rahmen eines Modellversuchs, der wissenschaftlich begleitet wird, die Möglichkeit, die Betreuung der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II in eigener Regie unabhängig von der Arbeitsagentur für Arbeit übernehmen zu können. Für das Land NRW sind dies 6 Kommunen, denen die Option ermöglicht werden kann.
- Bis zum 15.9.2004 muss der Antrag auf Ausübung der Option von den Sozialhilfeträgern gestellt werden. Bei mehr als 6 Bewerbern trifft das Land eine Vorauswahl; die endgültige Auswahl erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) in der Form einer Rechtsverordnung.
- Die Option wird für 6 Jahre ausgesprochen, Start ist der 1.1.2005.

Auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte koordiniert der Landkreistag die Bewerbungen und erwartet bis zum 9.7.2004 eine Erklärung abzugeben, ob eine Option beantragt wird oder nicht.

Vor dieser terminlichen Vorgabe und aufgrund des Erfordernisses, dass der Kreis Coesfeld zu der Optionsfrage kurzfristig noch eine Beteiligung seiner parlamentarischen Gremien vornehmen muss, hat der Kreis Coesfeld in einer außerordentlichen Zusammenkunft der Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden und Städte ein votierendes Meinungsbild erarbeiten lassen.

Seitens des Kreises wurden folgende Ausgangspositionen im Fall einer Option deutlich gemacht.

1. Finanzierung:

- Die tatsächlichen Kosten für das Arbeitslosengeld II werden vom Bund voll erstattet.
- Es erfolgt eine Übernahme der Personal- und Verwaltungskosten für das in dieser Aufgabe beschäftigte kommunale Personal in Höhe von 67.400 €/Beschäftigte, bei einem Betreuungsschlüssel von max. 1:150 Fällen im Leistungsbereich; im Fallmanagementbereich 1:75.
- Für Kosten im Zusammenhang mit Eingliederungsmaßnahmen werden 2.978 € je erwerbsfähigen Erwachsenen/Jahr übernommen.
- Die finanziellen Ausgleiche werden auskömmlich sein und zu keinen zusätzlichen finanziellen Belastungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden führen.

2. Organisation:

- Bei einer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Option erfolgt die Übertragung von Aufgaben im Rahmen einer Delegation per Satzung auf die Kommunen.
- Grundlage für die Aufgabenverteilung ist die Organisationsaufteilung, die bei den derzeit laufenden Verhandlungen mit der Bundesagentur für Arbeit als Basis für das Kooperationsmodell dient.
- Für die örtlichen Sozialämter ergäben sich hiernach die volle Übernahme der Aufgaben zur Leistungsgewährung (einschließlich Unterkunftskosten) sowie die Beteiligung beim sozialintegrativen und vermittlungsorientierten Fallmanagement.

3. Übergangsregelung

Organisatorisch, personell und technisch wird sich weder bei einer Option noch bei einem Kooperationsmodell eine vollständige Umsetzung zum 1.1.2005 herbeiführen lassen. Insofern wird eine Übergangsregelung erforderlich sein.

Zur rechtlichen Absicherung ist seitens des Kreises Coesfeld der Abschluss einer Übergangsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit in Coesfeld in Vorbereitung. An der Ausgestaltung sind die Städte und Gemeinden beteiligt.

Kernpunkt dieser Vereinbarung wird, neben organisatorischen und verfahrensrechtlichen Regelungen, u. a. sein, dass zur Absicherung der Leistungsgewährung an Berechtigte sowohl die BA als auch die örtlichen Sozialämter, in der Übergangsphase die Entscheidungen über die Leistungen nach dem SGB II für das jeweils derzeit betreute Klientel eigenverantwortlich treffen.

Für den dabei wechselseitig zu erbringenden Aufwand (BA auch für die

Unterkunftskosten, Sozialämter für den Leistungsbereich SGB II) wird ein entsprechender finanzieller Ausgleich erfolgen.

Die Übergangszeit soll bis max. zum 31.12.2005 begrenzt sein.

Unter Berücksichtigung der seitens des Kreises getroffenen Aussagen wurde von den Bürgermeistern Bereitschaft signalisiert, die beabsichtigte Vorgehensweise sowie die Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Landkreistag zur Beantragung der Option mit zu tragen, wobei allerdings folgende Vorbehalte einzubringen sind:

1. Auskömmliche Finanzierung der Leistungen für die Personal- und Sachkosten.
2. Zustimmung aller Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld
3. Parallel weitere Verhandlungsführung mit der Bundesagentur für Arbeit Coesfeld über ein Kooperationsmodell.

Zusammenfassung:

Im Zusammenhang mit der Sozialhilfereform werden sich die Aufgaben der Sozialhilfeträger, und damit auch der örtlichen Sozialämter, gravierend verändern. Die Sozialhilfeträger erhalten durch das SGB II eine originäre Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeit für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung
- die Leistungen zur Erstausrüstung von Wohnungen und Bekleidung sowie mehrtägige Klassenfahrten
- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Beratung
- die Suchtberatung

Die Aufgaben und die Finanzierung der Leistungen für den Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld sowie Sozialgeld f. Angehörige der Bedarfsgemeinschaft) sowie die Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis obliegen ausschließlich der Bundesagentur für Arbeit.

Diese Aufgaben zumindest in Teilbereichen (Leistungsbereich) auf die Kommunen zu verlagern, dabei im Vermittlungsfeld intensiv zusammenzuarbeiten, ggf. aber auch alle Aufgaben des SGB II in die eigene kommunale Verantwortung zu nehmen, macht Sinn und würde erst hierdurch der eigentlichen Ausgangsintention „Entscheidung aus einer Hand“ gerecht werden.

Zu welcher Regelung es letztendlich kommen wird, ist derzeit noch nicht klar abzuschätzen. Das hängt u. a. von der Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit Coesfeld zu dem von den Kreisen Coesfeld und Borken erarbeiteten Kooperationsvorschlag am 22.7.2004 ab.